

Name

1

Vorname

2

3

Steuernummer

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb**Anlage G**

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

☐ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

☐ Ehefrau / Person B

Gewinn

44

(ohne die Beträge in den Zeilen 61, 69, 78, 94 bis 96 und 102; bei ausländischen Einkünften: **Anlage AUS** beachten)

Gewinn als Einzelunternehmer**1. Betrieb**

genaue Bezeichnung des Gewerbes

4

Steuernummer

5

Wirtschafts-Identifikationsnummer

6

D E

-

10/11

EUR

,—

2. Betrieb

genaue Bezeichnung des Gewerbes

7

Steuernummer

8

Wirtschafts-Identifikationsnummer

9

D E

-

62/63

EUR

,—

Weitere Betriebe

genaue Bezeichnung des Gewerbes

10

12/13

,—

Gewinn laut gesonderter Feststellung (ggf. Gesamtsumme)

genaue Bezeichnung des Gewerbes

11

Finanzamt

12

Steuernummer

13

58/59

,—

Gewinn als Mitunternehmer laut gesonderter und einheitlicher Feststellung**1. Beteiligung**

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

14

Finanzamt

15

Steuernummer

16

14/15

,—

2. Beteiligung

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

17

Finanzamt

18

Steuernummer

19

16/17

,—



2026AnIG232

20	3. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
21	Finanzamt	
22	Steuernummer	18/19
23	4. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
24	Finanzamt	
25	Steuernummer	20/21
26	5. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
27	Finanzamt	
28	Steuernummer	22/23
29	6. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
30	Finanzamt	
31	Steuernummer	28/29
32	7. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
33	Finanzamt	
34	Steuernummer	30/31
35	8. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
36	Finanzamt	
37	Steuernummer	32/33
38	9. Beteiligung genaue Bezeichnung der Gesellschaft	
39	Finanzamt	
40	Steuernummer	34/35
41	Weitere Beteiligungen weitere Beteiligungen (laut gesonderter Aufstellung)	36/37

Gewinn als Mitunternehmer in Fällen von geringer Bedeutung

– § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO (z. B. Ehegattengemeinschaften) –

genaue Bezeichnung der Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

-

38/39

EUR

Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG

genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells

In den Zeilen 6 bis 45 und 102 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt

24/25

In den Zeilen 6 bis 45 und 102 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

Ich beantrage für den in den Zeilen 6 bis 45 und 69 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt.

Anzahl der einzureichenden **Anlagen 34a**

Es wurden steuerfreie Sanierungserträge i. S. d. § 3a EStG erzielt.

1 = Ja

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Für 2026 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

EUR

des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile

64/65

Für 2026 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 51 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

66/67

Für 2026 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

EUR

des Betriebs / des Mitunternehmeranteils laut Zeile

68/69

Für 2026 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag laut Zeile 53 entfällt – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

70/71

Summe aller weiteren für 2026 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile laut den Zeilen 6 bis 45 und 102 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

85/86

Summe aller weiteren für 2026 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge laut Zeile 55 entfallen – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

81/82

Summe der betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG aus mittelbaren Beteiligungen (nicht in den Zeilen 51 bis 56 enthalten) – Berechnung laut gesonderter Aufstellung –

74/75

Veräußerungsgewinn

45

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs, eines ganzen Mitunternehmeranteils (§ 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird

– Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen. –

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

58

Finanzamt

59

Steuernummer

60

EUR

61 Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG

24/25

62 In Zeile 61 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

32/33

63 Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 61 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

57/58

64 Auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 61 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

59/60

65 Veräußerungsgewinn laut Zeile 61, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

34/35

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

66

Finanzamt

67

Steuernummer

68

EUR

69 Veräußerungsgewinn(e)

30/31

70 In Zeile 69 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

36/37

71 Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 69 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

46/47 1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en)
2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen

72 Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) laut Zeile 69 wurde zumindest teilweise § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

70/71 1 = Ja

73 In Zeile 69 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahrs beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

38/39 EUR

74 In Zeile 73 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

40/41

Veräußerungsverlust(e) nach § 16 EStG

genaue Bezeichnung des Betriebs / des Teilbetriebs / des Mitunternehmeranteils

75

Finanzamt

76

Steuernummer

77

EUR

78 Veräußerungsverlust(e)

22/23

79 In Zeile 78 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

44/45

Sonstiges

In den Zeilen 6 bis 46 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

EUR

55/56

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft

Gesellschaft

Finanzamt

Steuernummer

66/67

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (z. B. Alltagsbegleitung für Senioren)

– Eine Anlage EÜR ist nicht zu übermitteln, wenn die Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a und / oder 26b EStG ganz oder teilweise steuerfrei sind und keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden. –

aus der Tätigkeit als

Gesamtbetrag
EUR

davon als
steuerfrei
behandelt
EUR

Rest enthalten in
Zeile(n)

aus allen weiteren Tätigkeiten

Gewerbliche Tierzucht / -haltung

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2025 abzusehen.

1 = Ja

Gewerbliche Termingeschäfte

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2025 abzusehen.

1 = Ja

Verluste aus Beteiligungen (REIT)

an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
außer Ansatz gelassene Verluste

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
enthaltene ungekürzte Gewinne

EUR

In den Zeilen 6 bis 46, 61, 69 und 78
verrechnete Verluste aus anderen
Jahren

EUR

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in die Jahre 2025 und 2024 abzusehen.

1 = Ja

Für die in den Zeilen 4 bis 10 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Anzahl der **Anlagen Zinsschranke**

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG

44

Kürzungsbetrag nach § 11 AStG (laut gesonderter Aufstellung)

42/43

EUR